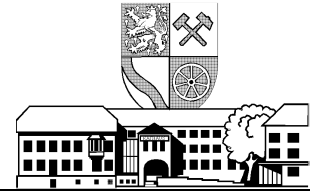


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0010/17
Sachbearbeiter: Kirsch, Kirsten	Datum: 10.02.2017
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Ortsrat Holz	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Ortsrat Niedersalbach	öffentlich
Ortsrat Obersalbach-Kurhof	öffentlich
Ortsrat Wahlschied	öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler einschließlich der dazugehörigen Gestaltungsvorschriften

Anlagen:

- Synopse Änderungen der Friedhofssatzung und der Gestaltungsvorschriften der Gemeinde Heusweiler
- Friedhofssatzung mit den entsprechenden Änderungen in Rot
- Gestaltungsvorschriften mit den entsprechenden Änderungen in Rot

Beschlussvorschlag für die Änderung der Friedhofssatzung:

Der Ortsrat/Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler zu. Außerdem legt er fest, dass die Zulassungsbescheinigungen für die Mitarbeiter der Steinmetzfirmer auf 5 Jahre begrenzt, ausgestellt werden.

Beschlussvorschlag für die Änderung der Gestaltungsvorschriften:

Der Ortsrat/Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Gestaltungsvorschriften zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler zu.

Sachverhalt:

Die Friedhofskultur befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Um den Wünschen, Erfordernissen und notwendigen Anpassungen an diese Entwicklung im Bestattungswesen gerecht zu werden, ist es erforderlich, diesem Wandel in der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler und ihren Gestaltungsvorschriften Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Erfordernis hinsichtlich der Einsparungen von nicht mehr oder kaum angenommenen Grabarten Rechnung getragen wird.

Die erste Änderung in der Friedhofssatzung betrifft eine auf dem EU-Recht basierende Anpassung hinsichtlich der auf den Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler zugelassenen Gewerbebetreibenden. Der entsprechende Wortlaut wurde der Vorgabe des Ministeriums entnommen. Lediglich bei der Dauer der Gültigkeit dieses Zulassungsbescheides für die einzelnen Mitarbeiter der jeweiligen Firmen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, diese auf 5 Jahre zu begrenzen, da hier in der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (Stand 01. August 2009) keine näheren Vorgaben gemacht wurden: „Die Zulassung ist alle Jahre zu erneuern.“

Bisher wurden die Zulassungsberechtigungen der Gewerbebetreibenden unbegrenzt ausgestellt und waren mit einer einmaligen Verwaltungsgebühr i. H. v. 5,00 € verbunden.

Vielleicht sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass ca. 90 % aller Grabmäler in Heusweiler von dem gleichen Steinmetz geschaffen und gestellt werden, weshalb von der Verwaltung eine Gültigkeit von 5 Jahren vorgeschlagen wird.

Hinsichtlich der Grabkammern auf dem Friedhof in Heusweiler war ehemals angedacht, diese in Rasengräber mit Pflanzstreifen umzugestalten, um dadurch eine erhöhte Annahme dieser Grabart zu bewirken. Zwischenzeitlich hat sich jedoch ergeben, dass dies aufgrund der örtlichen Begebenheiten der beiden am Hang versetzten und auch für die Erfordernisse eines Pflanzstreifens zu dicht angelegten Grabfelder nicht umzusetzen ist, weshalb die entsprechenden Wortlaute in der Satzung herausgenommen werden.

Die Vergabe der Urnenfamiliengräber (4-stellig) wurde bisher auf allen Friedhöfen außer Wahlschied (noch derzeit 1 freie Grabstätte) und Lummerschied (noch 2 freie Grabstätten) eingestellt. In Wahlschied erfolgt die Einstellung der Vergabe, sofern das vorhandene Grab bis dahin nicht belegt wurde (letzte Vergabe eines solchen Grabes in 2013), mit der Fertigstellung des neuen Urnenreihengrabfeldes mit Bodendeckern.

In Lummerschied ist ein solches Feld nicht vorgesehen, allerdings wird auch hier die Vergabe schnellstmöglich eingestellt, denn diese Grabart könnte in ihrer jetzigen Form im schlechtesten Fall eine Ruhefrist von fast 100 Jahren bescheren.

Aus diesem Grund enthält diese Satzungsänderung auch den Vorschlag, die Ruhefrist zukünftig für die restlichen Neuanlagen und die weiteren Belegungen von 25 auf 15 Jahren herabzusetzen. Damit käme man auch den Wünschen diverser Anfragen von Nutzungsberechtigten bereits vorhandener Gräber entgegen, denen die lange Ruhefrist dieser Grabart nicht passt.

Die bereits in der BV 135/15 beschlossene Einführung der halbanonymen Beisetzungen von Ordnungsamtsbestattungen wird nun in der Friedhofssatzung ebenfalls verankert, wobei

nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese Grabart ausschließlich für o. g. Zwecke zulässig ist.

Einige Passagen im Satzungstext hinsichtlich der Einstellung von Grabarten aus der letzten Satzungsänderung wurden lediglich im Wortlaut den aktuell herrschenden Begebenheiten angepasst.

Bisher wurden im Laufe des Jahres ständig auf den verschiedensten Friedhöfen vorzeitige Einebnungen, auf Wunsch der Nutzungsberechtigten, durchgeführt, was natürlich jedes Mal mit einem besonderen Aufwand verbunden war, da zum Beispiel ein Bagger für das Grabmal und die Fundamente vorhanden sein musste, Mitarbeiter gesondert für diese Arbeit abgestellt werden und eventuell gerade erst wieder von der letzten Einebnungsaktion beseitigte Spuren erneut begradigt werden mussten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zukünftig vorzeitige Einebnungen nur noch an zwei vorher festgelegten Terminen vorzunehmen, welche in diesem Zusammenhang dann auch zuvor veröffentlicht werden könnten. Aus Erfahrungswerten schlägt die Verwaltung einen Termin/Zeitraum vor Ostern im Zusammenhang mit den jährlichen Einebnungen der abgelaufenen Grabstätten und einen weiteren vor Allerheiligen vor, da zu diesen beiden christlichen Festen gehäuft der Wunsch auf Einebnung von Gräbern erfolgt (erneutes Anpflanzen im Frühjahr bzw. dauerhafte Wintergestecke).

Die jährlichen Einebnungen der abgelaufenen Grabstellen werden gewöhnlich jeweils ab dem 1. Februar des Folgejahres durchgeführt und sollen bis Ostern beendet sein, damit zu diesem Termin die Friedhöfe wieder in einem ordentlichen Zustand präsentiert werden. Ebenso wird auch die entsprechende Zeitspanne für die zweite Jahreseinebnungsaktion so gewählt werden, dass die Friedhöfe bis Allerheiligen wiederum im gepflegten Zustand vorgefunden werden.

Es bleibt in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den vorab eingeebneten Grabstätten in der Regel um solche handelt, bei denen die Nutzungsberechtigten sich aus persönlichen Gründen außer Stande sehen, eine ordnungsgemäße Pflege weiterhin zu garantieren.

Davon ausgenommen sind natürlich die Fälle, in denen eine Gefahr in Verzug vorliegt und die dann schnellstmöglich eingeebnet werden müssen (Standicherheit der Grabmäler).

Nachdem im Jahr 2014 die Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen neu eingeführt wurden, hat man gleichzeitig festgelegt, dass die weitere Vergabe dieser Grabart nach drei Jahren nochmals durch den Gemeinderat überprüft werden soll.

In 2014 wurden insgesamt 4 Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen vergeben (1 x Eiweiler, 2 x Heusweiler, 1 x Holz). In 2015 waren es 8 (5 x Heusweiler, 3 x Holz) und 2016 dann 10 Gräber dieser Art (2 x Eiweiler, 6 x Heusweiler und 2 x Wahlschied). In diesem Jahr wurde bisher 1 Rasenfamiliengrab mit Pflanzstreifen in Heusweiler vergeben.

Die Friedhöfe Obersalbach und Lummerschied waren von Anfang an von der Vergabe ausgeschlossen. Da bisher in Kutzhof noch kein Rasenfamiliengrab vergeben wurde, schlägt die Verwaltung vor, auch diesen Friedhof von der Vergabe dieser Grabart auszunehmen.

Hinzu käme in diesem Fall auch noch, dass dadurch das bisherige Rasentiefengrabfeld, welches nun für die Familiengräber vorgesehen ist, dann für Rasenreihengräber genutzt

werden könnte. Somit könnte zusätzlich die Neuanlage des Grabfeldes für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen ein Jahr hinausgezögert werden.

Ähnlich ist es in Wahlschied, wo bisher erst in 2016 zwei Rasenfamiliengräber vergeben wurden. Die hier derzeit freien 22 ehemaligen Rasentiefengräber (11 mögliche Rasenfamiliengräber) könnten die Neuanlage von einem Grabfeld für Rasenreihengräber um zwei Jahre nach hinten verzögern, wenn die Vergabe von Rasenfamiliengräbern auf diesen Friedhof ebenfalls eingestellt wird.

Bei den übrigen drei Friedhöfen bleibt die zukünftige Entwicklung im Auge zu behalten und ggf. zu reagieren, um unnötig brachliegende Flächen zu vermeiden, wenn der Bedarf nicht mehr gegeben ist.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, die Neuvergabe von 4-stelligen Urnenkammern einzustellen. Bei dieser Beisetzungsart werden zwei hintereinanderliegende Kammern in den Urnenwänden durch Herausnahme der metallenen Trennwand miteinander verbunden. Die Vergabe dieser Grabart in den vergangenen Jahren war nur sehr gering (jeweils eine 4-stellige Kammer in den Jahren 2008, 2010, 2012, 2013 und 2016 vergeben). Allerdings blockiert die Vorhaltung dieser Grabart dann gleich mehrere Kammern in den Kolumbarien auf jedem Friedhof.

Zu erwähnen sei hier noch, dass bisher lediglich eine dieser 4-stelligen Urnenkammern mit 3 Urnen belegt ist, während bei den übrigen 4 bisher nur die Erstbelegung erfolgte.

Bezüglich der Urnenreihengräber mit Bodendeckern wird in der Satzungsänderung nochmals explizit festgelegt, dass der Durchmesser der Urnen 0,17 m nicht überschreiten darf.

Um die Wichtigkeit der Standsicherheit der Grabmäler erneut besonders hervorzuheben, wurde nun in der Satzung festgeschrieben, dass ab einer Höhe von 0,50 m ein verzinkter Dübel von 0,20 m erforderlich ist.

Schließlich wurde die Friedhofssatzung im Anschluss an die Präambel wie folgt ergänzt: *„Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird möglichst auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.“*

Obige Satzungsänderungen finden natürlich auch ihren Niederschlag in den dazugehörigen Gestaltungsvorschriften, die entsprechend angepasst wurden.

Hinzu kommt der nochmalige Hinweis für die Nutzungsberechtigten der Urnenreihengräber mit Bodendeckern, dass diese Grabstätten ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, unterhalten und gepflegt werden.

Ergänzt wird bei den Urnenfamiliengräbern noch die Möglichkeit der Aufbringung einer schrägstehenden Schrifttafel.

Auf Wunsch des hier am häufigsten tätig werdenden Steinmetzes wird von der Verwaltung vorgeschlagen, auf den neu angelegten und bisher noch nicht mit Grabmälern versehenen Grabfeldern für Rasenreihengräbern mit Pflanzstreifen moderne Stelen und auch

Sockelplatten zuzulassen. Die entsprechenden passenden Maße dafür wurden von dem Steinmetz gleich mitgeliefert.

Bei den Rasenfamiliengräbern mit Pflanzstreifen wurde vorerst von einer solchen Grabmalgestaltungsform abgesehen, da diese bisher von den Nutzungsberechtigten noch nicht angefragt wurde und die Grabart zusätzlich noch nicht auf Dauer etabliert ist.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren finanziellen / bilanziellen Auswirkungen